



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und-98 der Niedersächsischen Bauerdnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Launau...... diesen Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung...... bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden-textlichen Festsetzungen -- sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauverschriften über die Gèstaltung-als Satzung beschlossen:



Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.03.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2. 2 Anderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 08.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

den 21.12.1998

nach Prüfung der Bedenken und Anregungen

....09.12.1998...... als Satzung (§ 10 BauGB)

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am

sowie die Begründung beschlossen.

Gemeindedirektor (i. V.)

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gerzeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Be bauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom

Stellungnahme bis gegeben

Gelegenheit zur , den 21.12.1998 Lauenau Gelhalin Gemeindedirektor (i. V.)

Satzungsbeschluß

Aufstellungsbeschluß

Gemarkung: Feggendorf...

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBI. S 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. GVBI. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtbaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 13.05.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den

Katasteramt Rinteln Gravermann

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 PauGB Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/Maßgaben nicht geltend gemack

Stadthagen, den Az.: 6170 01/

Landkreis Schaumburg Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte,

, Maßstab: 1:1000.

einwandfrei.

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde

Matthias Reinold - Planungsbüro

Digit-Ing. für Raum- und Stadtplanung (IfR/SRL)

31/840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 35

Telefon 05152-1566 - Telefox 05152-51857

ausgearbeitet von

aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am . beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben

öffentlich ausgelegen. Ort und Daxer der öffentlichen Auslegung wurde am/ ortsüblich bekanntgemacht.

Inkrafttreten

Der Beschluß des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 20.01.1999 im Amtsblatt für den Reg. Bez. Hannover Nr. 2/99 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 20.01.1999 rechtsverbindlich geworden.

Lauenau, den 15.06.1999

Gemeindedirektor (i. V.)

Der Ret/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.03.1998 ... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB + 5 3 Abs. 3-Setz 1 ereter Halbeatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 08.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.05.1998 bis 25.06.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgele-

21.12.1998

Gemeindedirektor (i. V.)

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde

hat in seiner Sitzung am geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des ebauungsplanes und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffenlich ausgelegen

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des

Bebauungsplanes ist die Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften beim

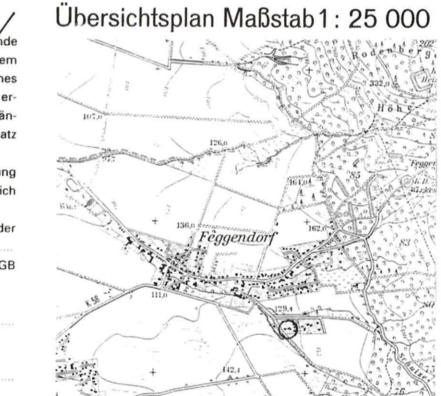
Zustandekommen des Bebauungsplanes

den 12. 10. 2005

Gemeindedivektor

nicht geltend gemacht worden.

Rodeuberg



Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25 000 Blatt-Nr. 3722 Ausgabejahr/Fortführungsstand 1992 Herausgegeben vom
Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landesvermessung Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Rinteln
Antragsbuchnummer: V /94

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg

bemeinde direttor

den 15,02.2006

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 3 BauNVO

§ 16 BauNVO

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Baugrenze

BAUWEISE; BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

Reines Wohngebiet

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

des Bebauungsplanes

mit überbaubarer Grundstücksfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Bauleitplanung des Flecken Lauenau

Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 127 - Inkraftgetreten am 27.01. 1990 zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBL I S. 466) erstellt worden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die unverändert aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommenen Festsetzungen auf der Grundlage des BBauG 1960

und der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden BauNVO von 1962 zu beurteilen sind.

Samtgemeinde Rodenberg - Landkreis Schaumburg

B-Plan Nr. 2 "Großer Ranzen" OT Feggendorf - 2. Änderung -

M.: 1:1.000

Urschrift	×
Abschrift	

Matthias Reinold - Planungsbüro Dipl.-Ing. für Raum- und Stadtplanung (IfR/SRL) 31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 35 Telefon 05152-1566 - Telefax 05152-51857